

Rechtssache C-452/09

Tonina Enza Iaia u. a.

gegen

Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen
der Corte d'appello di Firenze)

„Richtlinie 82/76/EWG — Niederlassungsfreiheit und freier
Dienstleistungsverkehr — Ärzte — Erwerb des Facharzt diploms — Vergütung
während der Weiterbildungszeit — Fünfjährige Verjährung des Anspruchs auf
Zahlung wiederkehrender Bezüge“

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Mai 2011 I - 4045

Leitsätze des Urteils

*Unionsrecht — Dem Einzelnen verliehene Rechte — Verletzung durch einen Mitgliedstaat —
Pflicht zum Ersatz des dem Einzelnen entstandenen Schadens — Entschädigungsmodalitäten*

I - 4043

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es dem nicht entgegensteht, dass sich ein Mitgliedstaat gegenüber der von einem Einzelnen zur Wahrung der Rechte aus einer Richtlinie erhobenen Klage auf den Ablauf einer angemessenen Verjährungsfrist beruft, obwohl er die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, sofern er nicht durch sein Verhalten die Verspätung der Klage verursacht hat. Die Feststellung eines Unionsrechtsverstoßes durch den Gerichtshof ist für den Beginn der Verjährungsfrist unerheblich, da dieser Verstoß außer Zweifel steht. In einem solchen Fall ist nämlich die gerichtliche Feststellung dieses Verstoßes nicht erforderlich,

um die Begünstigten in die Lage zu versetzen, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen. Dadurch, dass die Verjährungsfrist vor der gerichtlichen Feststellung des Verstoßes zu laufen beginnt, wird also der Schutz der aus dem Unionsrecht abgeleiteten Rechte nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert.

(vgl. Randnrn. 23-24 und Tenor)